

708 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP.

2. 5. 1973

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über Maßnahmen zur Sanierung der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die nachstehenden Forderungen des Bundes gegen die Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft im Gesamtbetrag von 383.020.328'41 Schilling, und zwar:

- | | Schilling |
|--|----------------|
| 1. Darlehensforderungen des früheren Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen (§ 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juli 1959, BGBl. Nr. 173) im Betrage von | 108,000.000'— |
| (laut Abschnitt I der Anlage), | |
| 2. Regreßforderungen des Bundes (Bundesminister für Finanzen, übertragen auf den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen mit Wirkung vom 1. August 1966, Erledigung vom 18. Juli 1966, Z. 316.947-15 b/66) im Betrage von | 25,000.000'— |
| (laut Abschnitt II der Anlage), | |
| 3. Regreßforderungen des Bundes (Bundesminister für Finanzen) im Betrage von | 123,339.592'66 |
| (laut Abschnitt III der Anlage) und | |
| 4. Forderungen aus der Gewährung von Darlehen aus allgemeinen Haushaltsmitteln des Bundes im Betrage von | 126,680.735'75 |
| (laut Abschnitt IV der Anlage) | |
| | 383,020.328'41 |

gelten hinsichtlich eines Betrages von 325 Millionen Schilling rückwirkend mit 31. Dezember

1972, hinsichtlich des übrigen Betrages von 58.020.328'41 Schilling mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als erloschen.

§ 2. (1) Die am 31. Dezember 1972 bestehenden Verpflichtungen der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft aus den mit Haftung des Bundes gemäß den Bestimmungen der Bundesfinanzgesetze für die Jahre 1965, 1966 und 1967 sowie des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1968 betreffend die Übernahme der Bundshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, BGBl. Nr. 232, aufgenommenen Krediten sind vom Bund zu erfüllen (aushaftender Kapitalbetrag am 31. Dezember 1972 159,358.459'04 Schilling).

(2) Der Bund verzichtet auf die Ausübung des ihm auf Grund der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Abs. 1 gegenüber der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft zustehenden Regreßrechtes.

§ 3. (1) Die sich aus der Übernahme der Verpflichtungen gemäß § 2 im Jahre 1973 ergebenden Zahlungen sind bei einem für das Jahr 1973 neu zu eröffnenden finanzgesetzlichen Ansatz „1/54857 Schulübernahme DDSG“ zu verrechnen, wobei eine Überschreitung dieses Ausgabenansatzes um 36,500.000 Schilling genehmigt wird.

(2) Die Bedeckung der im Abs. 1 genehmigten Überschreitung ist durch Ausgabenrückstellung beim Ansatz „1/54719 Zahlungen aus Finanzhaftungen“ sicherzustellen.

§ 4. Ergibt sich durch die Maßnahmen gemäß §§ 1 und 2 bei der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft für die Geschäftsjahre 1972 und 1973 ein Reingewinn, so ist dieser der gesetzlichen Rücklage zuzuweisen.

§ 5. Die Maßnahmen gemäß § 1 und § 2 stellen abgabenrechtlich Sanierungsmaßnahmen dar.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

2

708 der Beilagen

Anlage			Lfd. Nr.	Geschäftszahl des Bundesministeriums für Finanzen	Betrag Schilling
Aufgliederung der in § 1 angeführten Forderungen des Bundes			Übertrag ...		
I.			19	331.544-15 b/69	6,302.599'28
Darlehensforderungen des früheren Investitionsfonds im Gesamtbetrag von 108,000.000 Schilling:			20	333.414-15 b/69	1,709.344'94
Lfd. Nr.	Geschäftszahl des Bundeskanzleramtes	Betrag Schilling	21	302.007-15 b/70	356.091'61
1	33.741-6/61	10,000.000'—	22	303.682-15 b/70	494.882'43
2	36.323-6/61	10,000.000'—	23	310.570-15 b/70	359.259'30
3	101.737-6/62	7,800.000'—	24	315.803-15 b/70	8,680.531'12
4	104.550-6/62	500.000'—	25	318.927-15 b/70	2,278.539'43
5	101.005-6/62	15,000.000'—	26	326.728-15 b/70	360.171'56
6	71.249-6/63	7,500.000'—	27	331.996-15 b/70	9,549.791'55
7	72.972-6/63	26,000.000'—	28	301.321-15 b/71	2,267.009'54
8	103.402-6/62	6,200.000'—	29	310.529-15 b/71	2,504.327'92
9	110.911-6/64	15,000.000'—	30	315.214-15 b/71	9,688.751'41
10	110.167-6/64	10,000.000'—	31	318.241-15 b/71	8,542.524'40
		108.000.000'—	32	326.114-15 b/71	332.866'49
			33	332.016-15 b/71	11,301.564'64
II.			34	301.577.15 b/72	2,064.185'95
Regreßforderungen des Bundes (Bundesminister für Finanzen) im Gesamtbetrag von 25,000.000 Schilling:			35	310.991-15 b/72	2,525.615'31
Lfd. Nr.	Geschäftszahl des Bundesministeriums für Finanzen	Betrag Schilling	36	316.278-15 b/72	11,242.584'38
1	26.562-15 b/62	4,200.000'—	37	319.591-15 b/72	8,434.456'33
2	91.196-15 b/62	4,200.000'—	38	328.732-15 b/72	294.311'12
3	88.497-15 b/63	8,300.000'—	39	333.720-15 b/72	11,190.855'41
4	23.391-15 b/63	8,300.000'—			123,339.592'66
		25,000.000'—	IV.		
III.			Forderungen aus der Gewährung von Darlehen aus allgemeinen Haushaltsmitteln des Bundes im Gesamtbetrag von 126,680.735'75 Schilling:		
Lfd. Nr.	Geschäftszahl des Bundesministeriums für Finanzen	Betrag Schilling	Lfd. Nr.	Geschäftszahl des Bundesministeriums für Finanzen	Betrag Schilling
1	315.761-15 b/66	986.908'89	1	42.324-17 a/61	834.297'—
2	329.514-15 b/66	1,644.192'66	2	80.668-17 a/61	817.019'—
3	315.128-15 b/67	2,832.599'38	3	84.816-17 a/61	240'231'75
4	332.900-15 b/67	3,429.857'13	4	149.361-17 a/61	830.561'—
5	303.011-15 b/68	18.290'56	5	149.367-17 a/61	536.221'—
6	311.157-15 b/68	329.871'89	6	14.862-17 a/62	500.000'—
7	317.893-15 b/68	3,653.915'40	7	26.877-17 a/62	1,000.000'—
8	321.662-15 b/68	328.574'39	8	46.324-17 a/62	1,000.000'—
9	322.142-15 b/68	823'95	9	46.353-17 a/62	2,000.000'—
10	329.828-15 b/68	330.983'98	10	56.778-17 a/62	500.000'—
11	334.530-15 b/68	3,736.160'53	11	59.201-17 a/62	779.610'—
12	303.754-15 b/69	322.042'29	12	80.361-17 a/62	500.000'—
13	310.750-15 b/69	326.672'15	13	86.903-17 a/62	500.000'—
14	315.852-15 b/69	4,071.417'09	14	90.955-17 a/62	2,000.000'—
15	319.060-15 b/69	328.450'50	15	100.606-17 a/62	500.000'—
16	319.061-15 b/69	182.382'91	16	107.988-17 a/62	1,000.000'—
17	319.745-15 b/69	6.157'05	17	116.092-17 a/62	644.806'—
18	326.001-15 b/69	330.027'79	18	61.450-17 a/63	424.862'—
			19	109.911-17 a/63	144.178'—
			20	305.963-17 a/69	5,000.000'—
			21	307.557-17 a/69	20,000.000'—
			22	312.946-17 a/69	10,000.000'—
			23	314.878-17 a/69	15,000.000'—
			24	317.537-17 a/70	12,750.000'—
			25	318.881-17 a/70	7,000.000'—
			26	321.713-17 a/70	13,000.000'—
			27	323.952-17 a/70	10,000.000'—
			28	324.324-17 a/71	10,400.000'—
			29	333.122-17 a/71	8,778.950'—
					126,680.735'75
					Fürtrag ...

Erläuterungen

Die Anteilsrechte an der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft sind durch das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946 über die Verstaatlichung von Unternehmungen (Verstaatlichungsgesetz), BGBl. Nr. 168, in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen.

Die im Jahre 1829 als erstes europäisches Donauschiffahrtsunternehmen gegründete Gesellschaft hat in ihrer langen Geschichte eine sehr wechselvolle Entwicklung genommen. Schon vor dem ersten Weltkrieg mußte die öffentliche Hand der Gesellschaft mehrmals helfend zur Seite treten. Auf Grund der Friedensverträge nach dem ersten Weltkrieg hat die Gesellschaft durch Abgabe fast der Hälfte ihres Fahrparks an die damaligen Sieger- und Nachfolgestaaten schwere Vermögenseinbußen erlitten, in deren weiterer Folge im Jahre 1935 abermals Rekonstruktionsmaßnahmen durch die öffentliche Hand notwendig waren. Ihren wohl schwersten Rückschlag erlitt die Gesellschaft nach dem zweiten Weltkrieg, bei dessen Ende der gesamte Auslandsbesitz in den östlichen Donaustaaten verloren ging. Aber auch der überwiegende Teil des verbliebenen Gesellschaftsvermögens wurde, da im Osten Österreichs gelegen, erst nach Abschluß des Staatsvertrages wieder frei verfügbar.

Seit Ende des zweiten Weltkrieges ist die Gesellschaft völlig auf die ständige Unterstützung aus dem Bundeshaushalt angewiesen, die in Kapitalzufuhr, Gewährung von Bundesdarlehen, Haftungsübernahmen und Subventionen für die Erfüllung von Pensionsverpflichtungen und die Weiterführung der Personenschiffahrt bestanden und bestehen. Im Jahre 1961 ist die letzte bilanzmäßige Sanierung der Gesellschaft durchgeführt worden, im Zuge der das Grundkapital durch Einbringung von Schiffspark und Forderungen als Sacheinlage erhöht und der weitaus größte Teil der Forderungen des Bundes zwecks Ausgleich der bis dahin aufgelaufenen Verluste abgebucht wurde. In Ergänzung hiezu wurde das Grundkapital im Jahre 1963 durch Einbringung weiterer Darlehensforderungen des damaligen Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen von 20 Millionen Schilling und im Jahre 1964 durch Bareinzahlung von weiteren 40 Millionen Schilling auf den derzeitigen Stand von 150 Millionen Schilling erhöht.

Aber auch wenn von den bedeutenden Vermögensverlusten abgesehen wird, ist die Gebahrung der Gesellschaft strukturell defizitär. Die Hauptursachen hiefür liegen in der Unpaarigkeit des Südost-Langstreckenverkehrs, der noch weitgehend gehandhabten personal- und damit kostenintensiven Zugschiffahrt und in der Fahrgastschiffahrt. Im Südost-Langstreckenverkehr

kommt noch die Tarifgestaltung hinzu, die eine Kostendeckung unmöglich macht; eine völlige Auflassung dieses Verkehrs wäre aber wegen der dann gegebenen Abhängigkeit Österreichs von der Schifffahrt der Oststaaten nicht zweckmäßig.

Der letzte festgestellte Jahresabschluß zum 31. Dezember 1971 stellt sich zusammengefaßt wie folgt dar:

Aktiva	in Mill. S
Anlagevermögen	554'70
Umlaufvermögen	64'20
Rechnungsabgrenzung	2'00
	<hr/>
	620'90
Passiva	in Mill. S
Grundkapital	150'—
Verlust	— 201'70
	<hr/>
Überschuldung	— 51'70
Rücklagen	—
Rückstellungen	45'20
langfristiges Fremdkapital	551'80
andere Verbindlichkeiten	64'—
Rechnungsabgrenzung	11'60
	<hr/>
	620'90

Im Jahre 1972 ist ein weiterer Verlust von 80 bis 85 Millionen Schilling entstanden, wozu voraussichtlich Sonderabschreibungen von etwa 43 Millionen Schilling kommen werden. Die Summe der Verluste würde somit per 31. Dezember 1972 bereits rund 324 Millionen Schilling betragen. Damit ist eine neuerliche und über die in der Hauptversammlung am 15. Dezember 1972 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um 350 Millionen Schilling hinausgehende Sanierung notwendig geworden, zu der das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz beitragen soll.

Vor Ausarbeitung der Regierungsvorlage ist die Sachlage eingehend geprüft worden. Zunächst hat die Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft selbst eine Überprüfung des Unternehmens durch die „Ratio“ Betriebsberatungs-GesmbH, Wien, durchführen lassen. Sie ist sodann im April 1971 an die Bundesminister für Verkehr und für Finanzen mit einem Unternehmenskonzept herangetreten, das mit dem Ziel der „Erreichung eines möglichst hohen Grades an Eigenwirtschaftlichkeit“ in einer Lage, die die Gesellschaft aus eigener Kraft nicht meistern kann, die Zielsetzungen, die künftige Unternehmenspolitik, die Investitionen in einem mehrjährigen Zeitraum und die unerläßliche finanzielle Hilfe des Alleinaktionärs durch Verzicht auf bestehende Forderungen, durch Übernahme von Verbindlichkeiten der Gesellschaft und durch die Zufuhr neuer Finanzierungsmittel darstellte. Zur Überprüfung

des Unternehmenskonzeptes wurde eine aus Vertretern der Bundesministerien für Verkehr und für Finanzen zusammengesetzte Beamtenkommission eingesetzt. Da deren Bericht vom September 1971 vielfach von den Vorstellungen des Unternehmenskonzeptes abwich, wurde eine weitere Kommission aus Vertretern der Ressortminister, der Gesellschaftsorgane und der Beamtenkommission eingesetzt, die ihren Schlußbericht im Feber 1972 erstattet hat; auf dessen Ergebnissen, die die Bundesregierung am 14. März 1972 zur Kenntnis genommen und gebilligt hat, baut die Regierungsvorlage auf.

Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen ist, daß die Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft im Interesse der vollen Nutzung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Donau als Wasserstraße für Österreich, wegen Vermeidung völliger Abhängigkeit von ausländischen Schiffahrtsunternehmen und zur Wahrung der Chancen, die der im nächsten Jahrzehnt zur Verfügung stehende Rhein-Main-Donau-Kanal nicht nur im mitteleuropäischen Verkehr für die österreichische Schifffahrt eröffnen wird, weitergeführt werden muß. Dies erfordert eine Reihe von Maßnahmen, zu denen auch die Gegenstand dieses Bundesgesetzes bildende Abbuchung von Forderungen und Schuldübernahmen durch den Bund gehören. Diese Maßnahmen betreffen, von Einzelheiten der noch fortzusetzenden innerbetrieblichen Rationalisierung abgesehen, in der Hauptsache eine gewisse, die Präsenz der österreichischen Donauschifffahrt aber noch wahrende Verringerung des kostenintensiven Südost-Langstreckenverkehrs und in einem Zeitraum von fünf Jahren die völlige Umstellung der gesamten für den Trocken-Frachtverkehr erforderlichen Flotte auf Motorgüterschiffe vom Europa-Typ, Schubschiff-Verbände und Schub-Koppel-Verbände.

Das gesamte Investitionserfordernis in dem mit 1972 angelaufenen fünfjährigen Zeitraum ist mit 350 Millionen Schilling geschätzt worden; die Gesellschaft hat hievon im Haushaltsjahr 1972 bereits 35 Millionen Schilling erhalten. Daneben wird es notwendig sein, die Liquiditätsschwierigkeiten durch eine weitere Mittelzufuhr von ungefähr 50 Millionen Schilling zu beheben. Im Haushaltsjahr 1972 hat die Gesellschaft aus diesem Titel bereits ein Bundesdarlehen von 19'464 Millionen Schilling erhalten, die darüber hinaus erforderlichen Mittel werden nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten in den Bundesvoranschlägen der nächsten Jahre untergebracht werden. Die Subventionierung der Gesellschaft für die Erfüllung von Pensionsverpflichtungen wird im bisherigen Umfang weitergeführt werden. Weitere Investitionen für die Fahrgastschifffahrt, die auf die am wenigsten defizitären Linien und auf Sonderfahrten eingeschränkt werden muß, sind zunächst nicht vorgesehen; dieser

Betriebszweig dient ausschließlich dem Fremdenverkehr, weshalb Bemühungen unerlässlich sind, zur Defizitabdeckung die interessierten Bundesländer und Ufergemeinden heranzuziehen. Ein Konzept für die Personenschifffahrt ist von der Gesellschaft soeben fertiggestellt worden.

Es muß aber darauf verwiesen werden, daß eine Lösung des Problems der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft im Sinne einer restlosen Beseitigung der zum überwiegenden Teil strukturell bedingten Verluste unter den gegebenen Umständen auch durch die dargestellten Maßnahmen nicht möglich ist, daß eben diese Maßnahmen aber geeignet scheinen, einem weiteren Anschwellen der Verluste der Gesellschaft entgegenzuwirken und die Möglichkeit zu wahren, Anschluß an eine günstigere, wenn auch mit verschärfter Konkurrenz verbundene Entwicklung nach Fertigstellung des Rhein-Main-Donau-Kanals zu finden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

Diese Bestimmung bewirkt das Erlöschen aller mit 31. Dezember 1972 aushaftenden Forderungen des Bundes, soweit sie mit der Gewährung von Darlehen und der Übernahme von Bürgschaften zusammenhängen. Die teilweise Rückwirkung hat zur Folge, daß die Gesellschaft mit 31. Dezember 1972 eine annähernd ausgeglichene Bilanz legen kann. Das Erlöschen der restlichen Forderungen mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wird im Jahre 1973 einen außerordentlichen Ertrag erzeugen, der für die Deckung von Verlusten, die nach dem 31. Dezember 1972 entstehen, zur Verfügung steht.

Zu § 2:

Die mit Haftung des Bundes aufgenommenen Kredite haben die Gesellschaft in den vergangenen Jahren in die Lage versetzt, Investitionen hauptsächlich in der Güterflotte vorzunehmen und von Zeit zu Zeit auftretende Liquiditätslücken zu schließen. Von anfänglichen geringfügigen Leistungen abgesehen, war die Gesellschaft nicht in der Lage, die Haftungskredite zu verzinsen und zu tilgen; der Bund ist daher aus den übernommenen Haftungen in Anspruch genommen worden, wodurch die im § 1 Z. 3 angeführten Regreßforderungen entstanden sind. Im Rahmen der nunmehrigen Sanierungsmaßnahmen soll die Gesellschaft auch entschuldet werden. § 2 des Gesetzentwurfes bewirkt die Schuldübernahme durch den Bund, die durch den in Abs. 2 vorgesehenen Regreßverzicht auch zu einer Bilanzbereinigung führt. Die Tilgung der Gegenstand der Schuldübernahme bildenden Kredite wird sich bis in das Jahr 1982 erstrecken.

Die Zahlungsverpflichtungen, die gemäß § 2 auf den Bund übergehen sollen, belaufen sich per 31. Dezember 1972 auf folgende Beträge:

Lfd. Nr.	Gesetzliche Ermächtigung zur Haftungsübernahme	Kreditgeber	Kapitalsbetrag S	Zinsen S	Gesamt S
1	Art. VI Abs. 1 Z. 4 des BFG 1965, BGBl. Nr. 1/1965	WIENER STÄDTISCHE Wechselseitige Versicherungsanstalt	16,940.724'79	3,479.166'35	20,419.891'14
2	Art. VI Abs. 1 Z. 4 des BFG 1965, BGBl. Nr. 1/1965	Versicherungsanstalt der ÖSTERREICHISCHEN Bundesländer, Vers.AG.	16,940.724'79	3,479.166'35	20,419.891'14
3	Art. VII Abs. 1 Z. 4 des BFG 1966, BGBl. Nr. 87/1966	Versicherungsanstalt der ÖSTERREICHISCHEN Bundesländer, Vers.AG.	8,517.871'38	3,159.164'20	11,677.035'58
4	Art. VII Abs. 1 Z. 4 des BFG 1966, BGBl. Nr. 87/1966	WIENER ALLIANZ Versicherungs AG.	8,464.889'43	2,002.262'96	10,467.152'39
5	Art. VII Abs. 1 Z. 4 des BFG 1966, BGBl. Nr. 87/1966	WIENER ALLIANZ Lebensversicherungs AG.	4,377.678'97	1,024.722'23	5,402.401'20
6	Art. VII Abs. 1 Z. 4 des BFG 1966, BGBl. Nr. 87/1966	GIROZENTRALE und Bank der österreichischen Sparkassen AG.	11,249.600'—	1,799.840'—	13,049.440'—
7	Art. VII Abs. 1 Z. 2 des BFG 1967, BGBl. Nr. 1/1967	WIENER STÄDTISCHE Wechselseitige Versicherungsanstalt	8,242.785'87	1,829.994'32	10,072.780'19
8	Art. VII Abs. 1 Z. 2 des BFG 1967, BGBl. Nr. 1/1967	Versicherungsanstalt der ÖSTERREICHISCHEN Bundesländer, Vers.AG.	8,242.785'87	1,829.994'32	10,072.780'19
9	Art. VII Abs. 1 Z. 2 des BFG 1967, BGBl. Nr. 1/1967	WIENER ALLIANZ Versicherungs AG.	2,084.431'18	367.291'76	2,451.722'94

Fürtrag ...

5

708 der Beilagen

Lfd. Nr.	Gesetzliche Ermächtigung zur Haftungsübernahme	Kreditgeber	Kapitalsbetrag S	Zinsen S	Gesamt S	6
		Übertrag ...				
10	Art. VII Abs. 1 Z. 2 des BFG 1967, BGBl. Nr. 1/1967	WIENER ALLIANZ Lebensversicherungs AG.	2,084.431'20	367.291'74	2,451.722'94	
11	Art. VII Abs. 1 Z. 2 des BFG 1967, BGBl. Nr. 1/1967	ASSICURAZIONI GENERALI, Direktion für Österreich	2,779.242'—	489.720'—	3,268.962'—	
12	Art. VII Abs. 1 Z. 2 des BFG 1967, BGBl. Nr. 1/1967	ALLIANZ Lebensversicherungs AG., Stuttgart	17,400.000'—	4,698.000'—	22,098.000'—	
13	BGBl. Nr. 232/1968	Versicherungsanstalt der ÖSTERREICHISCHEN Bundes- länder, Vers.AG.	7,155.793'56	1,873.389'98	9,029.183'54	
14	BGBl. Nr. 232/1968	BAYERISCHE Gemeindebank, München	44,877.500'—	12,160.968'75	57,038.468'75	
		Insgesamt ...	159,358.459'04	38,560.972'96	197,919.432'—	

708 der Beilagen

Die in der Tabelle für die unter Lfd. Nr. 12 und 14 ausgewiesenen Kredite angeführten Schillingbeträge ergeben sich aus der Umrechnung der in Deutschen Mark ausgedrückten Zahlungsverpflichtungen zum Kassenwert.

Der für den unter Lfd. Nr. 6 ausgewiesenen Kredit angegebene Zinsbetrag wurde unter Anwendung des in der Kreditvereinbarung vereinbarten Zinsfußes errechnet. Da nach der Kreditvereinbarung jedoch eine jederzeitige Änderung des Zinsfußes möglich ist, würde sich im Falle einer Zinsfußänderung auch der ausgewiesene Zinsbetrag entsprechend ändern.

Zu § 3:

Im Bundesfinanzgesetz 1973 ist für Zahlungen aus Verpflichtungen, die dem Bund gemäß § 2 erwachsen, nicht vorgesorgt. Ein entsprechender Ansatz muß daher im Bundesvoranschlag für das Jahr 1973 eröffnet werden. Die Bedeckung kann bei den für das Haushaltsjahr 1973 veranschlagten Zahlungen aus übernommenen Haftungen gefunden werden.

Zu § 4:

Das Erlöschen von Forderungen des Bundes und der Übergang von bisherigen Verpflichtungen der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft auf den Bund bedeuten einen außerordentlichen Ertrag, der möglicherweise im Jahre 1972, sicher aber im Jahre 1973 einen Reingewinn verursachen wird. Es ist Vorsorge dafür zu treffen, daß solche Gewinne, sofern sie nicht durch Verluste der Jahre 1972 und 1973 geschmälert werden, durch Zuweisung zur gesetzlichen Rücklage

für die Deckung künftiger Verluste verfügbar bleiben.

Zu § 5:

Das Erlöschen von Forderungen des Bundes und die Erfüllung von Verpflichtungen durch den Bund dienen der Sanierung der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft. Es soll eindeutig klargestellt sein, daß durch diese Maßnahmen verursachte Vermögensvermehrungen auch abgabenrechtlich als Folge von Sanierungsmaßnahmen behandelt werden.

Zu § 6:

Diese Bestimmung enthält die Vollziehungsklausel.

Die Beschlußfassung zu §§ 1 bis 3 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses sowie zu § 6, soweit er sich auf §§ 1 bis 3 bezieht, bedarf gemäß Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 nicht der Mitwirkung des Bundesrates.